

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Röttsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2256/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Abrechnung der Kosten der Feuerwehr der Stadt Erfurt (Teil 1); öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Röttsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche exakten Verjährungsfristen gelten bei der Rechnungslegung mit den Krankenkassen?

Gemäß § 45 SGB I beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind.

2. Welche genauen Beträge können/konnten aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr bei den zuständigen Krankenkassen abgerechnet werden? Bitte ab Jahr 2015 angeben.

Anbei finden Sie die erbetene Übersicht. Die aufgeführten Fälle aus dem Jahr 2017, welche zum 31.12.2021 zu verjähren drohen, werden prioritär bearbeitet. Im Ergebnis wird daher davon ausgegangen, dass mit keinen (geschäftsunüblichen) Verlusten im Zusammenhang mit eingetretener Verjährung zu rechnen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schuldner fristgemäß die offene Forderung begleichen und die Abrechnung reibungslos verläuft. Auch für die u. g. Fälle der Jahre 2018 ff. ist vorgesehen, drohende Einnahmeverluste in Folge eingetretener Verjährung, auszuschließen. Die Abarbeitung der entsprechenden Bearbeitungsrückstände soll sukzessiv erfolgen.

Jahr	Offene Einsätze	Verjährung	Hochrechnung zum 30.09.2021 (Ausgangswert durchschnittl. 220 EUR pro Einsatz) in EUR
2015	1	eingetreten	220
2016	8	eingetreten	1.760
2017	236	31.12.2021	51.920
2018	614	31.12.2022	135.080
2019	668	31.12.2023	146.960
2020	629	31.12.2024	138.380
gesamt	2156		474.320

Seite 1 von 2

3. Wann findet die nächste Sitzung des Rettungsdienstbereichsbeirats statt?

Die nächste Sitzung des Rettungsdienstbereichsbeirats soll am 07.12.2021 stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein